

Einstellungsfragebogen Geringfügig Der Mitarbeiter ist bei folgender Firma anzumelden:		
1. Persönliche Angaben		
Name, Vorname:		
Straße, Hausnummer:		
PLZ:	Ort:	
Geburtsdatum:		
Geschlecht:	männlich weiblich divers unbestimm	nt
Sozialversicherungsnumn	ner:	
Falls keine Sozialversiche	rungsnummer angegeben werden kann, bitte vollständig ausfülle	<u>n:</u>
Geburtsname:		
Geburtsort:		
Geburtsland:		
Europäische Versicherungsnummer:		
Familienstand:	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ dauer	nd getrennt lebend
Staatsangehörigkeit:		
Arbeitserlaubnis:	ja (bitte Nachweis beilegen)	
Steuer-Identifikationsnun	nmer: bi	itte immer ausfüllen!
IBAN:		
Bankbezeichnung:		
Schwerbehinderung:		
Grad der Behinderung:	Kopie Schwerbehindertenausweis einreichen!	
Verwandt/Verschwägert mit Arbeitgeber: ja - Art der Verwandtschaft:		

2. Angaben zur Beschäftigung				
Ausgeübte Tätigkeit/Berufs	bezeichnung:			
Eintrittsdatum:				
wöchentliche Arbeitszeit:	Stunden			
Verteilung: M	o Di Mi Do Fr Sa So			
Das Arbeitsverhältnis ist un	befristet			
Das Arbeitsverhältnis ist be	Das Arbeitsverhältnis ist befristet vom bis			
Höchster Schulabschluss: ohne Schulabschluss Haupt- / Volksschulabschlu Mittlere Reife Abitur / Fachabitur	Höchste Berufsausbildung: ohne beruflichen Ausbildungsabschluss Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung Meister / Techniker / gleichwertiger Fachschulabschluss Bachelor Diplom / Magister / Master / Staatsexamen Promotion			
3. Abteilung (wird vom /	Arbeitgeber ausgefüllt)			
Abteilung:	Stammkostenstelle:			
Stammkostenstelle Bezeich	nnung:			
Kostenstellenverteilung:	% % % % %			
4. Angaben zur gesetzlichen Krankenversicherung / Sozialversicherung				
ja, bei (Name der Krankenk	Krankenversicherung versichert asse): r Krankenversicherung bitte Unterlagen beilegen! Eigene Mitgliedschaft Familienversicherung			
5. Angaben zur Entlohnu	ng			
Das vereinbarte Gehalt beträgt monatlich brutto				
bzw. der vereinbarte Stundenlohn beträgt brutto				
Sonstige Vereinbarungen:				

6. Weitere Beschäftigungen				
Es besteht/bestehen derzeit ein/mehrere Beschäftigungsverhältnis(se) bei (einem) anderen Arbeitgeber(n) nein ja. Ich übe derzeit folgende Beschäftigungen aus:				
Beschäftigungsbeginn	Arbeitgeber mit Adresse	Die weitere Beschäftigung ist/war		
1.		geringfügig entlohnt mit Eigenanteil zur RV ohne Eigenanteil zur RV mehr als geringfügig entlohnt		
2.		geringfügig entlohnt mit Eigenanteil zur RV ohne Eigenanteil zur RV mehr als geringfügig entlohnt		
Arbeitgeber einer geringfügig entlohnten Bei Rentenversicherung bzw. gemeinsam mit dem Möglichkeit, gegenüber dem Arbeitgeber die Bei Zahlung des Eigenanteils zur Rentenversiche Beschäftigung nur eine geringfügig entlohnte Be Beschäftigung zusammengerechnet. In diesen Fund je nach Sachverhalt in der Rentenversiche weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung zusammengerechnet und ist nach den allgemein beitragspflichtig in der Kranken-, Pflegeversicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigunge entlohnten Beschäftigungen generell versicherung	te (Haupt-)Beschäftigung vorliegt, ergibt si entlohnten Beschäftigung(en) und der von d	etzungen Pauschalbeiträge zur Kranken- und cherung zahlen. Der Arbeitnehmer hat aber die enversicherung zu beantragen und somit von der mehr als geringfügig entlohnten (Hauptschäftigung nicht mit der geringfügig entlohnten in der Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit. Jede tenversicherung mit der Hauptbeschäftigung itnehmer geltenden – Regeln versicherungs- und senversicherung werden nicht geringfügige cht zusammengerechnet, so dass die geringfügig cht bei Addition der Bruttoarbeitsentgelte		
nein ja Anmerkung: Ergibt die Addition der Bruttearbe	itsentgelte, dass monatlich regelmäßig 538 00€	nicht überschritten werden, ist der		

Arbeitnehmer, sofern er von seinem Befreiungsrecht in der Rentenversicherung Gebrauch macht, beitragsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung

Die Aufnahme weiterer, auch geringfügiger Beschäftigungen wird dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt. Schäden, die dem Arbeitgeber durch unrichtige bzw. unvollständige Angaben entstehen, trägt der Arbeitnehmer

7. Be	freiung von der Rentenversicher	ungspflicht	
der ges Muster	setzlichen Rentenversicherung des Befreiungsantrages liegt als	durch schriftliche Erklä Anlage bei. In diesem Fa	kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in rung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen. Ein all entrichtet allein der Arbeitgeber Pauschalbeiträge nsprüche in der Rentenversicherung erworben.
	Nein, ich möchte mich nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Der Arbeitgeber trägt Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 15 %. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zum voller Beitragssatz in der Rentenversicherung (2024: 18,6%). Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab und leitet diesen mit seinen Abgaben an die Minijob-Zentrale weiter.		
	Ja, ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. (Bitte beiliegenden Befreiungsantrag ausfüllen!) Der Arbeitgeber zahlt Pauschalbeiträge. Die einmal beantragte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann nicht rückgängig gemacht werden.		
	Ich bin Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. Versorgungsempfänger nach Erreichen einer Altersgrenze und rentenversicherungsfrei. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ist deshalb nicht erforderlich.		
8. Angaben zu den Arbeitspapieren			
Arbeits	vertrag	liegt bei	wird nachgereicht
Kopie S	Sozialversicherungsausweis	liegt bei	wird nachgereicht
Arbeits	erlaubnis	liegt bei	wird nachgereicht
Schwer	behindertenausweis	liegt bei	wird nachgereicht
Immatr	rikulationsbescheinigung	liegt bei	wird nachgereicht
Schulbe	escheinigung	liegt bei	wird nachgereicht
	sichere, dass die vorstehenden A eber alle Änderungen unverzügl	_	tsprechen. Ich verpflichte mich, meinem
Ort, Da	tum		ft des Arbeitnehmers hrigen zusätzliche Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Anlage 1

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Abs. 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Arbeitnehmer:	
Name, Vorname:	
Rentenversicherungsnummer:	
geringfügig entlohnten Beschäfti	ung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner gung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die er die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht" zur
Beschäftigungen gilt und für die	eiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. ch beitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über nieren.
Ort, Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers
	(bei Minderjährigen zusätzliche Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)
Arbeitgeber: Betriebs-Nr.:	
Der Befreitungsantrag ist am	bei mir eingegangen.
Die Befreigung wirkt ab	
Ort. Datum	Unterschrift des Arbeitgebers

Anlage - Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (538-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich aktuell auf 3,6 % (bzw. 13,6 % bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 % bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/bzw. 5 % bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6%. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist, soweit der Beschäftigte nicht bereits auf Grund anderer Tatbestände der Rentenversicherungspflicht unterliegt (z. B. Bezug von Arbeitslosengeld I, Kindererziehung, nicht erwerbsmäßige Pflege).

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sog. Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % (bzw. 5 % bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird. Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Anlage Mitführungspflicht / Sofortmeldung

§ 2a Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftszweigen beschäftigen:

- 1. im Baugewerbe,
- 2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- 3. im Personenbeförderungsgewerbe,
- 4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- 5. im Schaustellergewerbe,
- 6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
- 7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
- 8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- 9. in der Fleischwirtschaft,
- 10. im Prostitutionsgewerbe,
- 11. im Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Die Sofortmeldung enthält folgende Angaben über die Beschäftigten:

- den Vor- und Familiennamen,
- die Sozialversicherungsnummer (soweit bekannt) ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Geburtsname, Geburtsort, Geburtsland Geburtsdatum und die Anschrift)
- die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
- · den Tag der Beschäftigungsaufnahme

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen sind tätige Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Ort, Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers
ort, Datum	(hei Minderiährigen zusätzliche Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)